



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

Amateurfunk-Prüfungsfragen

RECHT

mit eingearbeiteten Antworten.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

Vorwort:

Dieser interne Arbeitsbehelf für Lernende und Vortragende, welche die ÖVSV Skripten besitzen, wurde anlässlich des Amateurfunkurses 2008 des ADL601 von OE6GC und OE6KSG erstellt.

Durch das TKG 2003 (2018) nötige Anpassungen erfolgten von OE1HWS (MetaFunk)

Der Arbeitsbehelf stützt sich weitestgehend auf das Skriptum „Amateurfunk-Lehrgang“ des ÖVSV. Er wurde mit zweckmäßig erscheinenden Kommentaren und Informationen ergänzt.

Nicht gekennzeichnete Abbildungen sowie dieser Arbeitsbehelf sind © OEVS SV.

Bei anderen Abbildungen ist der jeweilige Autor angegeben, der sein Einverständnis für die Verwendung in diesem Arbeitsbehelf gegeben hat.

Diese Unterlage und die darin befindlichen Abbildungen dürfen nur für die Ausbildung zur Amateurfunkprüfung im Rahmen von Kursen des ÖVSV verwendet werden, jede andere Verwendung ist untersagt.

Diese Unterlage basiert auf dem Fragenkatalog, wie er seit Mai 2009 verwendet wird.

Angaben von §§ beziehen sich auf das TKG in der gültigen Fassung Juni 2019, soweit nicht anders angegeben



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

Das Telekommunikationsgesetz und die Amateurfunkverordnung als Grundlage für die nachstehenden Fragen und deren Beantwortung sind direkt und in der jeweils aktuellen Stammfassung bzw. den ergänzenden Novellen von der Homepage des BMVIT herunter zu laden:

Telekommunikationsgesetz 2003:

[TKG 2003 im RIS](#)

Amateurfunkgesetz (außer Kraft):

[AFG Stand 30.11.2018 im RID](#)

Amateurfunkverordnung:

[Amateurfunkverordnung \(Stand 2019!\) im RIS](#)



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands



Q: OE6AAD



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands



**ITU (Sonderorganisation
der UNO; BR, ITU-R, ITU-T)**

**Internat. Fernmeldevertrag
VO-Funk (Radio-Regulat.)**

**IARU
(international Amateur
Radio Union)**

**Beschlüsse +
Empfehlungen**



**CEPT (EU)
Ausschüsse f. „Post“
u. „Fernmeldewesen“**

Empfehlungen

**ETSI
Europ. Institut f. Fernmeldewesen**

**BMVIT
Fernmeldebüros**

**Telekommunikations-Gesetz
Amateurfunkgesetz
Amateurfunkverordnung
Afu.Gebührenverordnung
Kundmachungen**

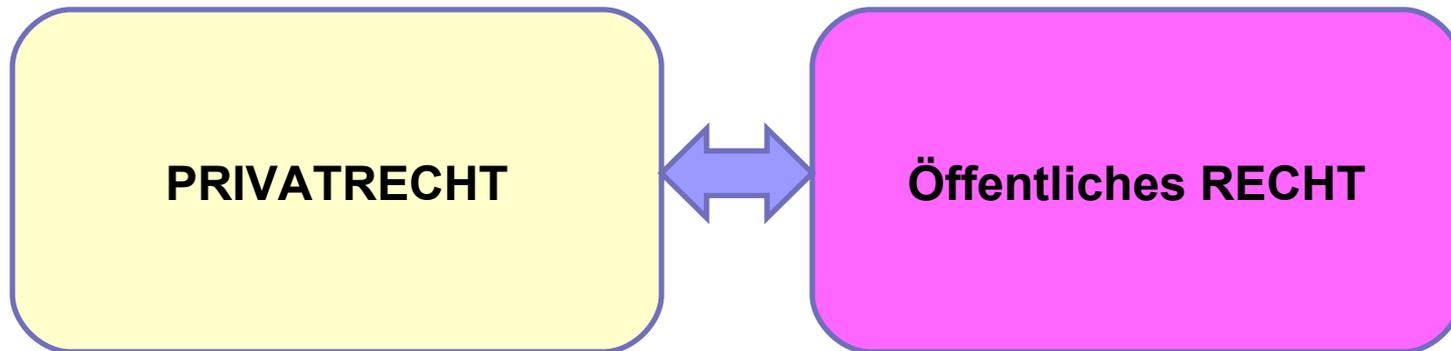
ÖVSV



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

■ Grundsätzliches zum Recht (Kurzeinführung)



Recht zwischen Personen
Verträge, Familienrecht, Erbrecht
Arbeitsrecht, Unternehmensrecht

Keine Hierarchie!!!

Recht zwischen Personen und Staat,
Land, Gemeinden...
z.B. Bewilligungen...
Amateurfunk
Vorhandensein einer Hierarchie!!!



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

■ Öffentliches Recht (Rechtswirkungen)



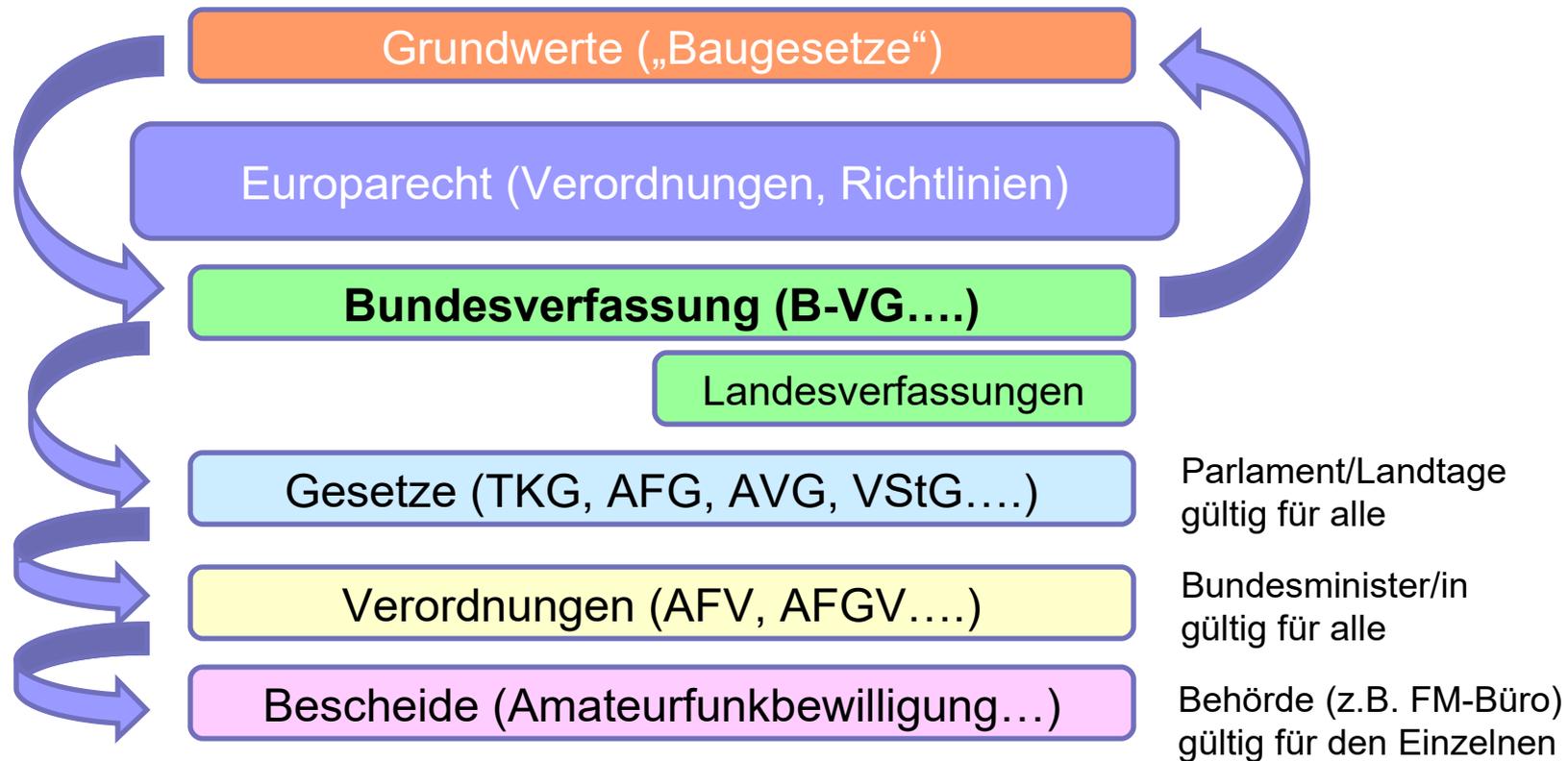
Q: OE6AAD



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

Stufenbau der Rechtsordnung



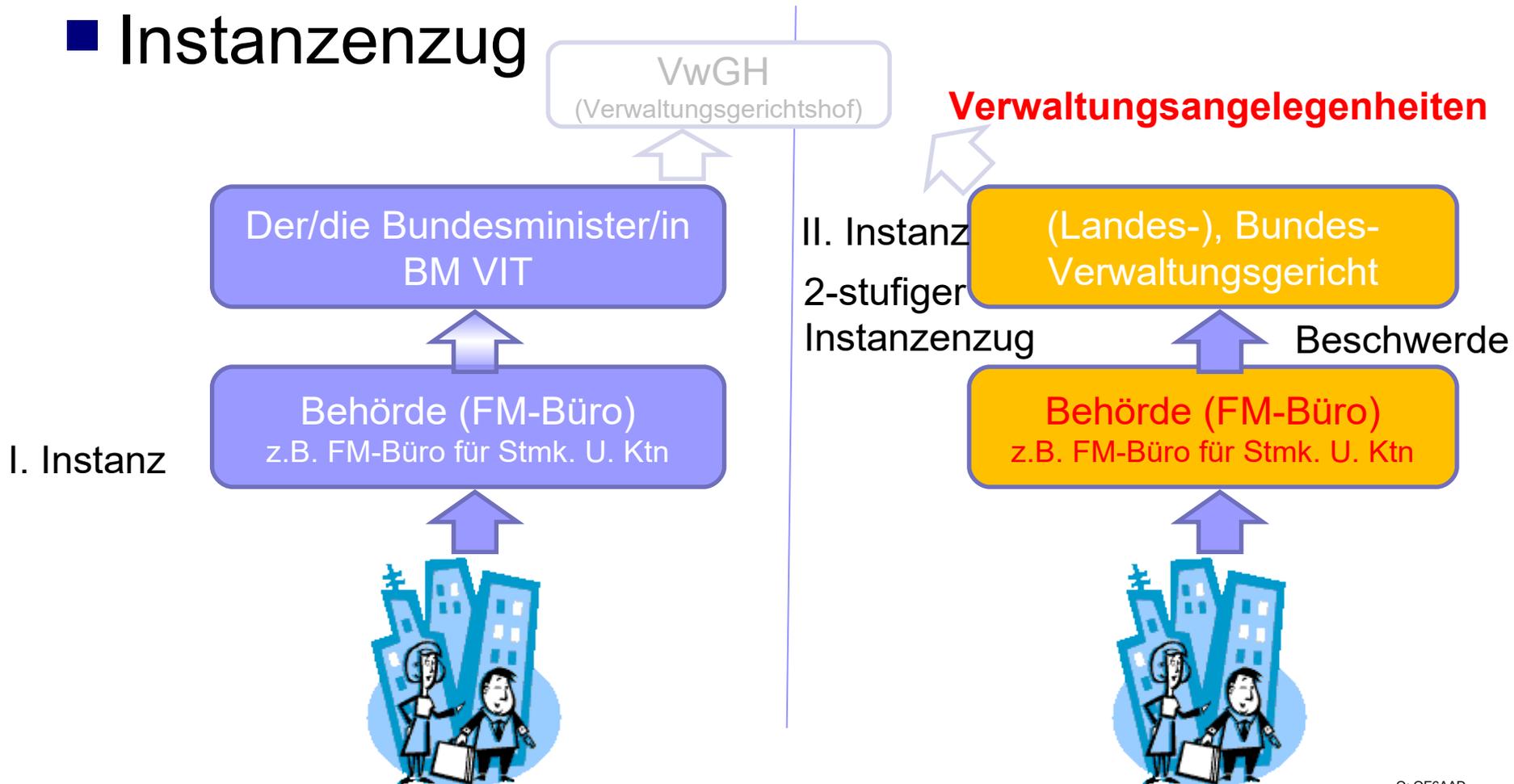
Q: OE6AAD



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

■ Instanzenzug

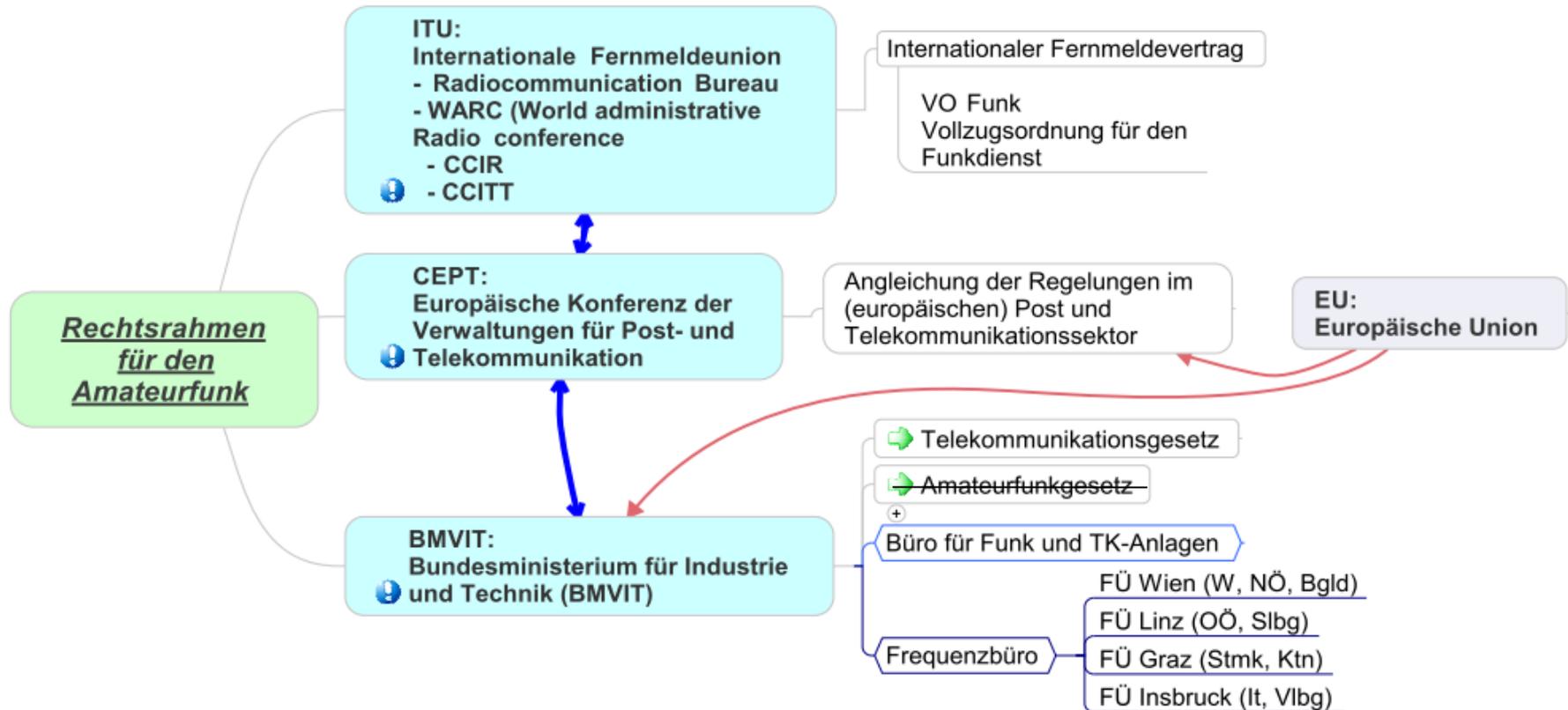


Q: OE6AAD



Rechtliche Grundlagen

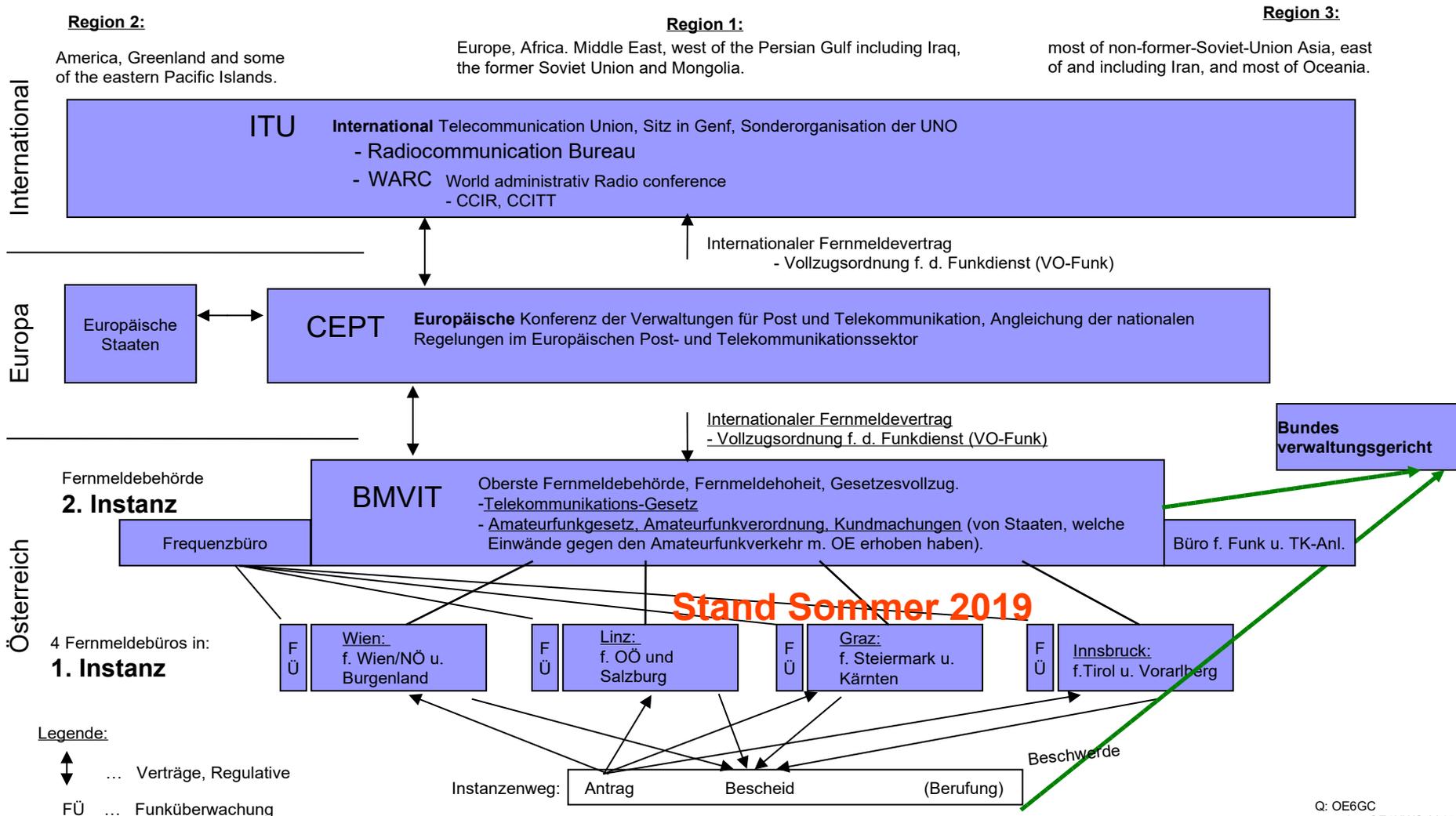
Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands





Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands





Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R1. Welche gesetzlichen Bestimmungen sind für den Amateurfunk maßgeblich?

- Internationaler Fernmeldevertrag
 - Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO-Funk)
 - Telekommunikationsgesetz
 - Amateurfunkgesetz
 - Amateurfunkverordnung
 - Amateurfunkgebührenverordnung
 - Kundmachung betreffend jene Staaten, die Einwände gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich erhoben haben
- } **internationale Bestimmungen**
- } **nationale Bestimmungen**

R2. Was ist die „ITU“?

Die internationale Fernmeldeunion ist ein völkerrechtlicher Verein, der von den vertragsabschließenden Ländern und Territorien gebildet wird.

Der Zweck der ITU geht aus der Präambel hervor, wonach - in voller Anerkennung der Hoheitsrechte jedes Landes, sein Fernmeldewesen zu regeln - die Bevollmächtigten der vertragsabschließenden Regierungen in gegenseitigem Einvernehmen diesen Vertrag abgeschlossen haben, um die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Völkern durch einen guten Fernmeldedienst zu fördern.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R3. Welche Zwecke verfolgt der internationale Fernmeldevertrag?

- Aufrechterhaltung und Ausbau der internationalen Zusammenarbeit zur Verbesserung und zweckmäßigen Verwendung der Fernmeldeeinrichtungen aller Art.
- Die Entwicklung der technischen Fernmeldemittel auf breiter Basis.
- Die Erhöhung der Leistungen der Fernmeldedienste.
- Die Steigerung der Inanspruchnahme der Fernmeldemittel, welche der Öffentlichkeit möglichst zugänglich gemacht werden sollen.
- Die Durchführung von Maßnahmen der Verbilligung des internationalen Fernmeldewesens

R4. Welche Aufgaben hat das „Radiocommunication Bureau“?

Das "Radiocommunication Bureau" ist eine Teilorganisation der ITU und sorgt für

- die Registrierung der den einzelnen Ländern zugeteilten Frequenzen,
- die Anerkennung der zugeteilten Frequenzen,
- die Beratung der Mitglieder, insbesondere im Hinblick auf gestörte Frequenzen



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R54. Welche besonderen Aufgaben hat die ITU in Bezug auf Funkdienste und welche Ausschüsse sind dafür zuständig?

Die Zuweisung der Frequenzen zur Verhinderung gegenseitiger Störungen, die Verbesserung der Ausnützung der Frequenzbänder, die Förderung der Zusammenarbeit der Hilfsdienste zur Erhaltung menschlichen Lebens.

Das Radiocommunication Bureau (BR)

Es hat die Aufgabe, die den einzelnen Ländern zugeteilten Frequenzen zu registrieren, für die Sicherstellung der Anerkennung der Frequenzen zu sorgen und jene Mitglieder zu beraten, denen gestörte Frequenz-Bereiche zugeteilt sind - mit dem Ziel, dort möglichst viele ungestörte Kanäle zu schaffen.

Der Radiocommunication Sector (ITU-R)

Der ITU-R ist beauftragt, über technische und betriebliche Fragen, die im Besonderen den Funkverkehr betreffen, Studien durchzuführen und die Mitglieder aufgrund der Erkenntnisse zu beraten.

Der Telecommunication Sector (ITU-T)

Er ist beauftragt, über technische Fragen sowie über Betriebs- und Gebührenfragen des Telekommunikationsdienstes Studien durchzuführen und die Mitglieder aufgrund der Erkenntnisse zu beraten. In der Gebührenfrage ist der Grundsatz aufgestellt, dass die Nachrichtenmittel einerseits so billig als möglich sein sollen, andererseits aber doch entsprechend dotiert sein müssen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R5. Was ist die „CEPT“ und welche Bedeutung hat sie?

Die Europäische Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen ist eine Organisation, der 2010 bereits 48 europäische und außereuropäische Staaten angehörten.

Die wesentlichen Ziele der CEPT bestehen darin, die

- Beziehungen zwischen den Mitgliederverwaltungen zu vertiefen,
- ihre Zusammenarbeit zu fördern und zur
- Schaffung eines dynamischen Marktes im Bereich der europäischen Post und Telekommunikation beizutragen.

Wesentlich für den Amateurfunk ist die gegenseitige Anerkennung der CEPT-Lizenzen, wodurch man in einem Gastland bis zu 3 Monate Funkbetrieb machen kann, ohne dass man eine Gastlizenz beantragen muss.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R6. Was ist die „VO-Funk" (Radio Regulations) und was regelt sie?

Die Vollzugsordnung für den Funkdienst ist Bestandteil des Internationalen Fernmeldevertrages und enthält die näheren Bestimmungen für die Praxis der Nachrichtenübermittlung.

Solche Vollzugsordnungen gibt es auch für den Telegraphie- und Fernsprechdienst und so weiter.

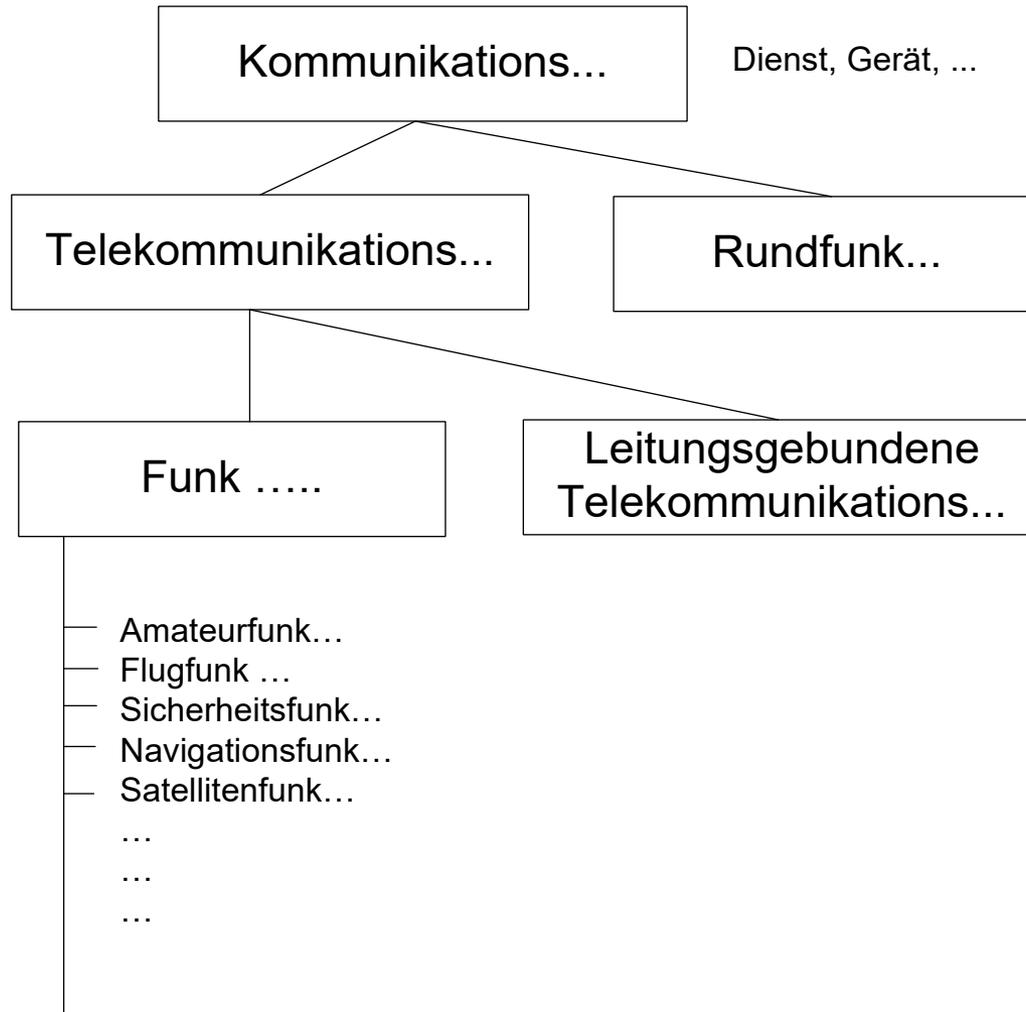
Für den Funkamateur ist sie deshalb wichtig, weil alle im internationalen Fernmeldevertrag und in der Vollzugsordnung Funk festgelegten allgemeinen Bestimmungen auch für den Amateurfunk gelten.

Insbesondere muss die für die Aussendung benutzte Frequenz so stabil und so frei von unerwünschten Nebenaussendungen sein, wie es der Stand der Technik bei Funkstellen dieser Art gestattet.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands





Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R7. Definieren Sie den Begriff „Funkanlage“ im Sinne des TKG

§ 3. Z 6. „Funkanlage“ ein Erzeugnis oder ein wesentlicher Bauteil davon, der in dem für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Spektrum durch Ausstrahlung und/oder Empfang von Funkwellen kommunizieren kann; als Funkanlagen gelten auch elektrische Einrichtungen, deren Zweck es ist, mittels Funkwellen Funkkommunikation zu verhindern;

Eine Funkanlage ist also eine Telekommunikationseinrichtung, die elektromagnetische Wellen zur Übertragung der Informationen verwendet.

Hinweis:

Jede Funkanlage ist bewilligungspflichtig! Es gibt keine "bewilligungsfreien" Funkanlagen. Manche Funkgeräte sind allerdings "generell bewilligt" (z.B.: CB-, PMR, LPD-Funkgeräte).



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R7. Definieren Sie den Begriff „Funkanlage“ im Sinne des TKG - 2 -

§ 3. Z 6. „Funkanlage“ ...

Hier gilt es zur Unterscheidung auch den Begriff der Telekommunikationsanlage zu betrachten:

§3 21. TKG „Telekommunikationsdienst“ ein Kommunikationsdienst mit Ausnahme von Rundfunk;

§3 Z 22. TKG "**Telekommunikationsendeinrichtung**" ein die Kommunikation ermöglichendes Erzeugnis oder ein wesentlicher Bauteil davon, der für den mit jedwedem Mittel herzustellenden direkten oder indirekten Anschluss an Schnittstellen von öffentlichen Telekommunikationsnetzen bestimmt ist;

§ 86 Z (3) Telekommunikationsanlagen und deren Betrieb unterliegen der **Aufsicht der Fernmeldebehörden.**

Als Telekommunikationsanlagen im Sinne dieses Abschnittes gelten alle Anlagen und Geräte zur Abwicklung von Kommunikation, wie insbesondere Kommunikationsnetze, Kabelrundfunknetze, Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen.

Hinweis:

Jede Funkanlage ist bewilligungspflichtig! Es gibt keine "bewilligungsfreien" Funkanlagen. Manche Funkgeräte sind allerdings "generell bewilligt" (z.B.: CB-, PMR, LPD-Funkgeräte).



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R8. Erläutern Sie den Unterschied zwischen einem Kommunikationsdienst und dem Amateurfunkdienst

§ 3. Z 9 TKG „**Kommunikationsdienst**“ **eine gewerbliche Dienstleistung**, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze besteht, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdienste in Rundfunknetzen, jedoch ausgenommen Dienste, die Inhalte über Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben.

§ 3. Z 21 TKG „Telekommunikationsdienst“ ein Kommunikationsdienst mit Ausnahme von Rundfunk;

§ 3. Z 37 TKG „**Amateurfunkdienst**“ **einen technisch-experimentellen Funkdienst**, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren **für die eigene Ausbildung, für den Verkehr der Funkamateure untereinander, für die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr und für technische Studien betrieben wird**;

Der Amateurfunkdienst ist daher dadurch gekennzeichnet, dass dieser **ohne kommerzielle Interessen** und aus persönlicher Neigung, usw. ausgeübt wird. Funkamateure dürfen in ihrer Eigenschaft als Funkamateur daher kein Geld mit der Ausübung des Amateurfunks verdienen und auch **keine Nachrichten übermitteln, die auf Grund Ihres Inhalts die Übertragung durch kommerzielle Funkdienste rechtfertigen würden.**



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R13. Was versteht man unter dem „Aufsichtsrecht“?

§ 86. TKG Aufsichtsrechte

(1) Kommunikationsdienste unterliegen der Aufsicht der Regulierungsbehörde. Sie kann sich dazu der Organe der Fernmeldebehörden bedienen.

(2) Die Organe der Fernmeldebüros und des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen haben der Regulierungsbehörde über Ersuchen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Hilfe zu leisten, insbesondere in fernmeldetechnischen Fragen.

(3) Telekommunikationsanlagen und deren Betrieb unterliegen der Aufsicht der Fernmeldebehörden.

Als Telekommunikationsanlagen im Sinne dieses Abschnittes gelten alle Anlagen und Geräte zur Abwicklung von Kommunikation, wie insbesondere Kommunikationsnetze, Kabelrundfunknetze, Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R13. Was versteht man unter dem „Aufsichtsrecht“?

§ 86. TKG Aufsichtsrechte - 2 -

(4) Die **Fernmeldebehörden sind berechtigt**, Telekommunikationsanlagen, **insbesondere Funkanlagen** und Telekommunikationsendeinrichtungen, oder deren Teile hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie auf Ersuchen des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des FMaG 2016 **zu überprüfen**.

Den Organen der Fernmeldebüros, die sich gehörig ausweisen, ist zu diesem Zweck das Betreten der Grundstücke oder Räume, in denen sich solche Anlagen befinden oder dies zu vermuten ist, zu gestatten. Ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte über die Anlagen und deren Betrieb sowie über das Bereitstellen von Anlagen im Sinn des FMaG 2016 **zu geben. Bewilligungsurkunden** sowie die gemäß § 15 ausgestellten Bestätigungen **sind auf Verlangen vorzuweisen**. Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch über die Herkunft von Geräten, zu erteilen sowie Unterlagen und Benutzerinformationen auf Verlangen vorzuweisen und das Ziehen von Proben zu dulden.

(5) Wenn es die Prüfung von Funkanlagen erfordert, sind diese **auf Verlangen des Fernmeldebüros** vom Bewilligungsinhaber auf seine Kosten **an dem dafür bestimmten Ort und zu dem dafür bestimmten Zeitpunkt zur Prüfung bereitzustellen**. Funkanlagen können auf Kosten des Bewilligungsinhabers auch an Ort und Stelle geprüft werden, wenn dies wegen der Größe oder technischen Gestaltung der Anlage oder des finanziellen Aufwandes zweckmäßig ist.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R11. Welche Funkanlagen sind bewilligungspflichtig, welche Art der Bewilligungen gibt es? ►

§ 74. (1) TKG § 74. (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist unbeschadet der Bestimmungen des FMaG 2016, nur zulässig

1. im Rahmen der technischen Bedingungen einer Verordnung nach Abs. 3, oder
2. nach einer Anzeige des Betriebs einer Funkanlage auf Grund einer Verordnung nach Abs. 3 oder
- 2a. im Rahmen einer gemäß Abs. 2, 2a, 2b oder einer gemäß § 4 zu erteilenden Bewilligung oder
3. im Rahmen einer gemäß § 81 zu erteilenden Bewilligung mit gleichzeitiger Frequenzzuteilung durch die Fernmeldebehörde (§ 54 Abs. 14) oder die KommAustria (§ 54 Abs. 3 Z 1),
4. im Rahmen einer gemäß § 81 zu erteilenden Bewilligung nach einer Frequenzzuteilung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 55,

5. im Rahmen einer Amateurfunkbewilligung.

(1a) Von Abs. 1 ausgenommen sind

1. der Betrieb im Fall der Mitbenützung gemäß § 78f und
2. der kurzfristige Betrieb einer Klubfunkstelle im Rahmen einer internationalen Amateurfunkveranstaltung, wenn der Betrieb durch einen Funkamateurler unmittelbar beaufsichtigt wird.

(Anm.: Abs. 1b tritt mit 1.1.2020 in Kraft)

(1c) Der Betrieb im Sinn von Abs. 1a Z 2 ist mindestens zwei Wochen vor dessen Beginn schriftlich dem Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzuzeigen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R11. Welche Funkanlagen sind bewilligungspflichtig, welche Art der Bewilligungen gibt es? - Zusatzinfo ►

§ 75. (1) TKG: Die Einfuhr, der Vertrieb und der Besitz von Funkanlagen ist grundsätzlich bewilligungsfrei. § 24 Abs. 3 FMaG 2016 bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung die Einfuhr, den Vertrieb und den Besitz von Funksendeanlagen für bewilligungspflichtig erklären. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, ob die Verwendung der Funkanlage eine erhöhte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bewirken oder sonst der Erfüllung behördlicher Aufgaben entgegenstehen kann.

(3) Die Bewilligung nach Abs. 2 ist zu erteilen, wenn auf die Funkanlage das FMaG 2016 nicht anzuwenden ist und Grund zur Annahme besteht, dass die technischen Anforderungen gemäß § 73 erfüllt werden, insbesondere wenn Störungen anderer Funkanlagen nicht zu erwarten sind und sonst kein Grund für eine Ablehnung gemäß § 83 vorliegt oder wenn die Funkanlage musealen oder demonstrativen Zwecken dient.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R11. Welche Funkanlagen sind bewilligungspflichtig, welche Art der Bewilligungen gibt es?

Speziell für Funkamateure gilt Folgendes:

- § 78a. (1) Die Amateurfunkbewilligung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb
1. einer oder mehrerer fester Amateurfunkstellen an einem oder mehreren in der Amateurfunkbewilligung angegebenen Standorten,
 2. von beweglichen Amateurfunkstellen im gesamten Bundesgebiet sowie
 3. zur vorübergehenden Errichtung und zum Betrieb einer festen Amateurfunkstelle an einem anderen als in der Amateurfunkbewilligung angegebenen Standort im Bundesgebiet. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von längstens drei Monaten.
- (2) Die Amateurfunkbewilligung der Klasse 1 berechtigt zur Änderung und zum Selbstbau von Amateurfunksendeanlagen.

Hinweis:

Jede Funkanlage ist bewilligungspflichtig! Es gibt keine "bewilligungsfreien" Funkanlagen. Manche Funkgeräte sind allerdings "generell bewilligt" (z.B.: CB-, PMR, LPD-Funkgeräte).



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R11. Welche Funkanlagen sind bewilligungspflichtig, welche Art der Bewilligungen gibt es? --2 --

§ 78a (3) Aussendungen dürfen mit einer Amateurfunkstelle nur durchgeführt werden

1. in den dem Amateurfunkdienst und der jeweiligen Bewilligungsklasse zugewiesenen Frequenzbereichen,
 2. mit den für die jeweilige Bewilligungsklasse festgesetzten Sendarten,
 3. mit höchstens jener Sendeleistung, die sich aus der für den jeweiligen Frequenzbereich festgesetzten höchsten zulässigen Leistungsstufe und aus der Amateurfunkbewilligung ergibt,
 4. mit nicht mehr als der jeweils festgesetzten Bandbreite und
 5. wenn der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Mitbenützer der Amateurfunkstelle während der gesamten Dauer der Aussendung persönlich an der Amateurfunkstelle anwesend ist, es sei denn, es handelt sich um eine Relaisfunkstelle oder einen Bakensender oder eine Remotefunkstelle.
- (4) Amateurfunkstellen dürfen mit Telekommunikationsnetzen mittels Internettechnologie verbunden werden, wenn die beteiligten Amateurfunkstellen ausschließlich für den Amateurfunkdienst verwendet werden. .

Hinweis:

**Jede Funkanlage ist bewilligungspflichtig! Es gibt keine "bewilligungsfreien" Funkanlagen.
Manche Funkgeräte sind allerdings "generell bewilligt" (z.B.: CB-, PMR, LPD-Funkgeräte).**



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R14. Ein Organ der Fernmeldebehörde will ihre Anlage überprüfen, was haben Sie zu tun?

§86. (4) TKG Die Fernmeldebehörden sind berechtigt, Telekommunikationsanlagen, insbesondere Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, oder deren Teile hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie auf Ersuchen des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des FMaG 2016 zu überprüfen.

Den Organen der Fernmeldebüros, die sich gehörig ausweisen, ist zu diesem Zweck das Betreten der Grundstücke oder Räume, in denen sich solche Anlagen befinden oder dies zu vermuten ist, zu gestatten.

Ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte über die Anlagen und deren Betrieb zu geben. Bewilligungs- und Konzessionsurkunden sind auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Wenn es die Prüfung von Funkanlagen erfordert, sind diese auf Verlangen des Fernmeldebüros vom Bewilligungsinhaber auf seine Kosten an dem dafür bestimmten Ort und zu dem dafür bestimmten Zeitpunkt zur Prüfung bereitzustellen. Funkanlagen können auf Kosten des Bewilligungsinhabers auch an Ort und Stelle geprüft werden, wenn dies wegen der Größe oder technischen Gestaltung der Anlage oder des finanziellen Aufwandes zweckmäßig ist.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R14. Ein Organ der Fernmeldebehörde will ihre Anlage überprüfen, was haben Sie zu tun?

§86. (4) TKG Die Fernmeldebehörden sind berechtigt, Telekommunikationsanlagen, insbesondere Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, oder deren Teile hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie auf Ersuchen des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des FMaG 2016 zu überprüfen.

Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz – FMaG 2016)

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für

1. Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Amateurfunkgesetzes, BGBl. I Nr. 25/1999, im Rahmen einer aufrecht bestehenden Bewilligung im Sinne eines technisch-experimentellen Funkdienstes, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für den Verkehr der Funkamateure untereinander und für technische Studien verwendet werden, es sei denn, die Anlagen werden auf dem Markt bereitgestellt. Als nicht auf dem Markt bereitgestellt gelten:

...



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R15. Welche Geheimhaltungspflichten treffen Sie als Funkamateur?

TKG § 78. (1) Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden. Als missbräuchliche Verwendung gilt:

1. jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt;
2. jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benützer;
3. jede Verletzung der nach diesem Gesetz und den internationalen Verträgen bestehenden Geheimhaltungspflicht und
4. jede Nachrichtenübermittlung, die nicht dem bewilligten Zweck einer Funkanlage entspricht.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R16. Was kann die Fernmeldebehörde machen, falls Sie einen anderen Funkdienst stören?

Aufsichtsmaßnahmen

TKG § 88. (1) Bei Störungen einer Telekommunikationsanlage durch eine andere Telekommunikationsanlage können die Fernmeldebüros jene Maßnahmen anordnen und in Vollzug setzen, die zum Schutz der gestörten Anlage notwendig und nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten für die in Betracht kommenden Anlagen am zweckmäßigsten sind.

Wird eine Telekommunikationsanlage durch eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel gestört, die nicht der Aufsicht der Fernmeldebüros unterliegt, hat das Fernmeldebüro dies der für die Aufsicht über die störende Anlage zuständigen Behörde zu berichten.

(2) Unbefugt errichtete und betriebene Telekommunikationsanlagen können ohne vorherige Androhung außer Betrieb gesetzt werden. Für sonst entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtete oder betriebene Telekommunikationsanlagen gilt dies nur, wenn es zur Sicherung oder Wiederherstellung eines ungestörten Kommunikationsverkehrs erforderlich ist.

...



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R17. Welche Gebühren müssen als Funkamateurler entrichtet werden?

§ 6. AFGV Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle (§ 3 AFG) beträgt die Gebühr monatlich

- a) für Leistungsstufe A1,45 EURO,
- b) für Leistungsstufe B2,91 EURO,
- c) für Leistungsstufe C4,36 EURO,
- d) für Leistungsstufe D6,54 EURO.

§ 7. AFGV Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klubfunkstelle (§§ 2 Z 5 und 3 AFG) beträgt die Gebühr unabhängig von der Sendeleistung monatlich6,54 EURO.

§ 8. AFGV Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klubfunkstelle (§§ 2 Z 5 und 3 AFG) in den Vereinsräumen oder in den Räumen der im öffentlichen Interesse tätigen Organisation zu Vortrags- und Unterrichtszwecken, sofern der Sender nicht mit einer strahlenden Antenne arbeitet oder jede Fernwirkung durch technische Vorkehrungen praktisch ausgeschlossen ist, beträgt die Gebühr monatlich1,45 EURO.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R18. Definieren Sie den Begriff „Amateurfunkdienst“?

TKG § 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

...

37. „Amateurfunkdienst“ einen

- **technisch-experimentellen Funkdienst,**
- **der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt**

und der von Funkamateuren

- **für die eigene Ausbildung,**
- **für den Verkehr der Funkamateure untereinander,**
- **für die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr und**
- **für technische Studien**

betrieben wird;



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R19. Definieren Sie den Begriff „Funkamateure“?

Der Begriff „Funkamateure“ bezeichnet eine Person, welcher eine Amateurfunkbewilligung erteilt wurde

TKG § 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

...

38. „Funkamateure“ eine natürliche Person, welcher eine Amateurfunkbewilligung erteilt wurde und die sich mit der Funktechnik und dem Funkbetrieb

- aus persönlicher Neigung
- oder im Rahmen einer im öffentlichen Interesse tätigen Organisation,
- jedoch nicht in Verfolgung anderer, insbesondere wirtschaftlicher oder politischer Zwecke, befasst;



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R20. Definieren Sie den Begriff „Amateurfunkstelle“?

TKG § 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

...

39. „Amateurfunkstelle“

- **einen oder mehrere Sender oder Empfänger oder**
- **eine Gruppe von Sendern oder Empfängern, die zum Betrieb des Amateurfunkdienstes an einem bestimmten Ort erforderlich sind** und die
- **einen Teil eines oder mehrerer dem Amateurfunkdienst in Österreich zugewiesenen Frequenzbereiche erfasst,**
- **auch wenn der Sende- oder Empfangsbereich über die zugewiesenen Amateurfunk-Frequenzbereiche hinausgeht,**
- **sowie deren Zusatzeinrichtungen;**



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R21. Definieren Sie den Begriff „Stationsverantwortlicher“?

TKG § 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

...

40. „Stationsverantwortlicher“ ein Funkamateur, der von einem Amateurfunkverein oder einer im öffentlichen Interesse tätigen Organisation namhaft gemacht wird und die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verantwortlich ist;

Anmerkung: Stationsverantwortliche sind für Bakensender, Relaisfunkstellen (Umsetzer) und für Klubfunkstellen erforderlich, da die Lizenz für diese an eine juristische Person erteilt werden und daher eine natürliche Person für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen namhaft gemacht werden muss.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R22. Definieren Sie den Begriff „Klubfunkstelle“?

TKG § 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

...

41. „**Klubfunkstelle**“ die Amateurfunkstelle eines Amateurfunkvereines oder einer im öffentlichen Interesse tätigen Organisation;

R23. Definieren Sie den Begriff „Bakensender“?

42. „**Bakensender**“ eine automatische Amateurfunksendeanlage, die an einem festen Standort errichtet und betrieben wird, ihre technischen und betrieblichen Merkmale ständig wiederkehrend aussendet und Zwecken der Frequenzmessung und der Erforschung der Funkausbreitungsbedingungen dient;



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R24. Definieren Sie den Begriff „Relaisfunkstelle“?

TKG § 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

...

43. „**Relaisfunkstelle**“ eine Amateurfunkstelle, die der automatischen Informationsübertragung dient;

neu:

44. „**Remotefunkstelle**“ eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurl fernbedient wird.

R25. Darf Amateurfunk von Nichtamateuren abgehört werden?

Ja, Amateurfunk darf von jedermann abgehört werden.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R26. Voraussetzungen zur Erlangung einer Amateurfunkbewilligung?

Errichtung und Betrieb von Funkanlagen

TKG § 74. (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist unbeschadet der Bestimmungen des FMaG 2016, nur zulässig

1. im Rahmen der technischen Bedingungen einer Verordnung nach Abs. 3, oder
2. nach einer Anzeige des Betriebs einer Funkanlage auf Grund einer Verordnung nach Abs. 3 oder 2a. im Rahmen einer gemäß Abs. 2, 2a, 2b oder einer gemäß § 4 zu erteilenden Bewilligung oder
3. im Rahmen einer gemäß § 81 zu erteilenden Bewilligung mit gleichzeitiger Frequenzzuteilung durch die Fernmeldebehörde (§ 54 Abs. 14) oder die KommAustria (§ 54 Abs. 3 Z 1),
4. im Rahmen einer gemäß § 81 zu erteilenden Bewilligung nach einer Frequenzzuteilung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 55,
- 5. im Rahmen einer Amateurfunkbewilligung.**

§ 3. (1) AFG Die Errichtung und der Betrieb einer Amateurfunkstelle ist grundsätzlich nur mit einer Bewilligung (Amateurfunkbewilligung) zulässig.

Davon ausgenommen sind

1. der Betrieb im Fall der Mitbenützung gemäß § 17 und
2. die Errichtung und der Betrieb von Funkempfangsanlagen, welche lediglich die dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereiche erfassen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R26. Voraussetzungen zur Erlangung einer Amateurfunkbewilligung?

Verfahren zur Erteilung von Amateurfunkbewilligungen TKG

§ 81a. (1) Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten über:

1. Vor- und Zuname des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
2. das Datum der Geburt des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
3. den Hauptwohnsitz des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
4. den beabsichtigten Standort der Amateurfunkstelle,
5. die angestrebte Leistungsstufe,
6. die angestrebte Bewilligungsstufe und
7. allenfalls besondere technische Merkmale der Amateurfunkstelle.

(Anm.: Abs. 2 tritt mit 1.1.2020 in Kraft)

(2a) Über einen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung hat das Fernmeldebüro zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Über einen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung gemäß § 83a Abs. 4 hat das Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu entscheiden.

(4) Dem Antrag ist das Amateurfunkprüfungszeugnis oder ein gemäß § 78n anerkanntes Amateurfunkprüfungszeugnis beizufügen.

(5) Der Antrag kann Vorschläge für die Bildung eines Rufzeichens enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Rufzeichens.

(6) Bei einem Antrag betreffend eine Klubfunkstelle, Bakensender, Relaisfunkstelle oder Remotefunkstelle entfallen die Z 5, 6 und 7 des Abs. 1.

(Anm.: Abs. 7 tritt mit 1.1.2020 in Kraft)



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R26. Voraussetzungen zur Erlangung einer Amateurfunkbewilligung?

Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung der Amateurfunkbewilligung

§ 83a. (1) Eine Amateurfunkbewilligung ist auf Antrag Personen zu erteilen, die

- 1. das 14. Lebensjahr vollendet haben und**
- 2. a) die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben oder**
b) ein gemäß § 78n anerkanntes Amateurfunkprüfungszeugnis vorlegen.

(2) Nicht voll handlungsfähige Personen haben die Erklärung einer voll handlungsfähigen Person beizubringen, mit der diese die Haftung für die sich auf Grund der erteilten Bewilligung ergebenden Gebührenforderungen des Bundes übernimmt.

(3) Eine Amateurfunkbewilligung ist auf Antrag **Amateurfunkvereinen und im öffentlichen Interesse tätigen Organisationen zu erteilen, wenn diese einen Stationsverantwortlichen namhaft machen und diese Person**

- 1. ihren Hauptwohnsitz im Inland hat,**
- 2. voll handlungsfähig ist und**
- 3. die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt hat.**



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R26. Voraussetzungen zur Erlangung einer Amateurfunkbewilligung?

Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung der Amateurfunkbewilligung

§ 83a. - 2 -

- (4) Besitzern einer im Ausland erteilten Amateurfunkbewilligung ist auf Antrag eine Amateurfunkbewilligung mit einem vergleichbaren Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn
1. auf Grund der Vorschriften des Staates, in dem die ausländische Amateurfunkbewilligung erteilt wurde, eine Amateurfunkbewilligung auf Grund einer österreichischen Amateurfunkbewilligung erteilt wird und
 2. keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung des Antragstellers bestehen.
- (5) Eine auf Grund des Abs. 4 erteilte Amateurfunkbewilligung ist in sachlich angemessener Weise, maximal mit zehn Jahren, zu befristen.**
- (6) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Bedachtnahme auf das Vorliegen von Gegenseitigkeit und die Gleichwertigkeit der fachlichen Befähigung im Ausland erteilte Amateurfunkbewilligungen anerkennen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R26. Voraussetzungen zur Erlangung einer Amateurfunkbewilligung?

Amateurfunkprüfungszeugnisse

Voraussetzungen für die Ausstellung

§ 78i. (1) Ein Amateurfunkprüfungszeugnis ist auf Antrag auszustellen, wenn der Antragsteller fachlich befähigt ist.

(2) Die fachliche Befähigung ist durch die erfolgreiche Ablegung der Amateurfunkprüfung nachzuweisen.

Antrag auf Ausstellung

§ 78j. (Anm.: Abs. 1 tritt mit 1.1.2020 in Kraft)

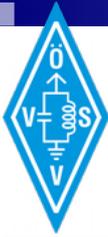
(2) Der Antrag auf Ausstellung eines Amateurfunkprüfungszeugnisses ist bei dem Fernmeldebüro, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Prüfungswerber seinen Hauptwohnsitz hat, schriftlich einzubringen und hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- 1. Name und Anschrift des Antragstellers,**
- 2. die angestrebte Prüfungskategorie.**

Gegenstände der Prüfung, Ergänzungsprüfung

§ 78l. (1) Die Amateurfunkprüfung umfasst folgende Gegenstände:

1. Betrieb und Technik,
 2. Rechtliche Bestimmungen.
- (2) Die schriftlichen Teile der Prüfung können auch automationsunterstützt durchgeführt werden.
- (3) Durch Verordnung hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entsprechend dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der Amateurfunkprüfung verschiedene Prüfungskategorien sowie unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen den Umfang der einzelnen Prüfungsgegenstände festzusetzen.
- (4) Personen, die die Amateurfunkprüfung für eine andere als die höchste Prüfungskategorie abgelegt haben, können eine Ergänzungsprüfung zur Erlangung eines Zeugnisses einer höheren Prüfungskategorie ablegen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R 27. Wie und wo ist ein Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung zu stellen?

§ 81a. (1) Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten über:

1. **Vor- und Zuname des Antragstellers** oder Stationsverantwortlichen,
2. **das Datum der Geburt des Antragstellers** oder Stationsverantwortlichen,
3. **den Hauptwohnsitz des Antragstellers** oder Stationsverantwortlichen,
4. **den beabsichtigten Standort** der Amateurfunkstelle,
5. **die angestrebte Leistungsstufe,**
6. **die angestrebte Bewilligungs-klasse** und
7. allenfalls besondere technische Merkmale der Amateurfunkstelle.

(Anm.: Abs. 2 tritt mit 1.1.2020 in Kraft)

(2a) Über einen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung hat das Fernmeldebüro zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Über einen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung gemäß § 83a Abs. 4 hat das Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu entscheiden.

(3) Antragsteller, die einen Wohnsitz im Inland nicht nachweisen können, haben bei der Antragstellung einen Zustellbevollmächtigten im Sinne des § 9 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, namhaft zu machen.

(4) Dem Antrag ist das **Amateurfunkprüfungszeugnis** oder ein gemäß § 78n anerkanntes Amateurfunkprüfungszeugnis beizufügen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R 27. Wie und wo ist ein Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung zu stellen?

§ 81a. - 2 --

(5) Der Antrag kann Vorschläge für die Bildung eines Rufzeichens enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Rufzeichens.

(6) Bei einem Antrag betreffend eine Klubfunkstelle, Bakensender, Relaisfunkstelle oder Remotefunkstelle entfallen die Z 5, 6 und 7 des Abs. 1.

(Anm.: Abs. 7 tritt mit 1.1.2020 in Kraft)

(7a) Bewilligungsinhaber haben jede Änderung ihres Namens oder der Anschrift binnen zwei Wochen dem Fernmeldebüro, das die Bewilligung erteilt hat, bekannt zu geben.

(Anm.: Abs. 8 tritt mit 1.1.2020 in Kraft)

(8a) Falls der Bewilligungsinhaber seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, hat er binnen zwei Wochen bei dem Fernmeldebüro, das die Bewilligung erteilt hat, einen Zustellbevollmächtigten im Sinne des § 9 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, namhaft zu machen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R 27/a. Welche Angaben stehen in einer Amateurfunkbewilligung?

§ 83b.

- (1) Die Bewilligung ist **schriftlich**, Urkunde mit der **Bezeichnung** „Amateurfunkbewilligung“
- (2) **befristet** zu erteilen.
- (3) **Rufzeichen** zuzuweisen.
- (4) **Bewilligungsstufe**
- (5) **Leistungsstufe** (höchste zulässige Sendeleistung)

1. Vor- und Zuname des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
2. das Datum der Geburt des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
3. den Hauptwohnsitz des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
4. den Standort der Amateurfunkstelle, bei einer beweglichen Amateurfunkstelle, das Gebiet, in dem sie betrieben werden darf,
5. die bewilligte Leistungsstufe,
6. die bewilligte Bewilligungsstufe und
7. **das Rufzeichen**
8. **die Befristung**
8. allenfalls besondere technische Merkmale der Amateurfunkstelle.

Hinweis:

Eine Bewilligung nach TR-61/1 (Bewilligungsstufe 1) bzw. der **CEPT-Empfehlung ERC/REC(05)06** (Bewilligungsstufe 4) beinhaltet auch einen **Hinweis auf die CEPT-**

Konformität der Bewilligung



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R 27/a. Welche Angaben stehen in einer Amateurfunkbewilligung?

§ 83b. (1) Die Bewilligung ist **schriftlich** zu erteilen. Hierüber ist eine Urkunde mit der **Bezeichnung „Amateurfunkbewilligung“** auszustellen, außer es handelt sich um die Bewilligung einer Relaisfunkstelle, eines Bakensenders oder einer Remotefunkstelle.

(2) Die Bewilligung ist außer in den Fällen des Abs. 6 sowie des § 83a Abs. 5 auf zehn Jahre **befristet** zu erteilen. Wenn die Bewilligung mit zehn Jahren befristet wurde, informiert die Behörde den Bewilligungsinhaber sechs Monate vor Ablauf der Befristung.

(3) In der Amateurfunkbewilligung ist dem Antragsteller ein **Rufzeichen** zuzuweisen. Wird dem Funkamateurl innerhalb von fünf Jahren nach Erlöschen der ihm erteilten Amateurfunkbewilligung neuerlich eine Amateurfunkbewilligung erteilt, ist auf Wunsch des Funkamateurs das in der erloschenen Amateurfunkbewilligung zugewiesene Rufzeichen neuerlich zuzuweisen.

(4) Entsprechend der Prüfungskategorie der vom Antragsteller oder vom Stationsverantwortlichen abgelegten Amateurfunkprüfung ist die Amateurfunkbewilligung für eine bestimmte **Bewilligungsstufe** zu erteilen.

(5) Die Amateurfunkbewilligung ist für eine bestimmte **Leistungsstufe** zu erteilen. Diese legt die höchste zulässige Sendeleistung fest, mit der die Amateurfunkstelle betrieben werden darf.

Hinweis:

Eine Bewilligung nach TR-61/1 (Bewilligungsstufe 1) bzw. der **CEPT-Empfehlung ERC/REC(05)06** (Bewilligungsstufe 4) beinhaltet auch einen **Hinweis auf die CEPT-**

Konformität der Bewilligung



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R29. Wozu berechtigt die Amateurfunkbewilligung?

§ 78a. (1) Die Amateurfunkbewilligung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb

1. einer oder mehrerer fester Amateurfunkstellen an einem oder mehreren in der Amateurfunkbewilligung angegebenen Standorten,
2. von beweglichen Amateurfunkstellen im gesamten Bundesgebiet sowie
3. zur vorübergehenden Errichtung und zum Betrieb einer festen Amateurfunkstelle an einem anderen als in der Amateurfunkbewilligung angegebenen Standort im Bundesgebiet. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von längstens drei Monaten.

(2) Die Amateurfunkbewilligung der Klasse 1 berechtigt zur Änderung und zum Selbstbau von Amateurfunksendeanlagen.

(3) Aussendungen dürfen mit einer Amateurfunkstelle nur durchgeführt werden

1. in den dem Amateurfunkdienst und der jeweiligen Bewilligungsklasse zugewiesenen Frequenzbereichen,
2. mit den für die jeweilige Bewilligungsklasse festgesetzten Sendarten,
3. mit höchstens jener Sendeleistung, die sich aus der für den jeweiligen Frequenzbereich festgesetzten höchsten zulässigen Leistungsstufe und aus der Amateurfunkbewilligung ergibt,
4. mit nicht mehr als der jeweils festgesetzten Bandbreite und
5. wenn der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Mitbenützer der Amateurfunkstelle während der gesamten Dauer der Aussendung persönlich an der Amateurfunkstelle anwesend ist, es sei denn, es handelt sich um eine Relaisfunkstelle oder einen Bakensender oder eine Remotefunkstelle.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R29. Wozu berechtigt die Amateurfunkbewilligung?

§ 78a. - 2 -

...

5. wenn der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Mitbenützer der Amateurfunkstelle während der gesamten Dauer der Aussendung persönlich an der Amateurfunkstelle anwesend ist, es sei denn, es handelt sich um eine Relaisfunkstelle oder einen Bakensender oder eine Remotefunkstelle.
- (4)** Amateurfunkstellen dürfen mit Telekommunikationsnetzen mittels Internettechnologie verbunden werden, wenn die beteiligten Amateurfunkstellen ausschließlich für den Amateurfunkdienst verwendet werden.
- (5)** Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zum Zwecke der Ausbildung von Funkamateuren unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Amateurfunkdienstes Ausnahmen von Abs. 3 vorsehen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

Noch zuzuordnen

Verwendung

§ 78.

- (3) Funkanlagen dürfen nur für den bewilligten Zweck sowie an den in der Bewilligung angegebenen Standorten, bewegliche Anlagen nur in dem in der Bewilligung angegebenen Einsatzgebiet betrieben werden.
- (4) Funksendeanlagen dürfen nur unter Verwendung der mit der Bewilligung zugeteilten Frequenzen und Rufzeichen betrieben werden.

- (6) Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen dürfen nur so betrieben werden, dass keine Störungen eines öffentlichen Kommunikationsnetzes erfolgen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R12. Sie ändern den Standort Ihrer Funkanlage - was haben Sie zu tun?

§ 84. (1) TKG Soweit davon Bestimmungen der Bewilligung betroffen sind, bedarf jede Standortänderung, jede Verwendung außerhalb des in der Bewilligung angegebenen Einsatzgebietes im Fall von beweglichen Anlagen sowie jede technische Änderung der Anlage der vorherigen Bewilligung durch das zuständige Fernmeldebüro.

- (2) Die **Behörde kann** erteilte Bewilligungen im öffentlichen Interesse **ändern**, wenn dies aus wichtigen Gründen
zur Sicherheit des öffentlichen Telekommunikationsverkehrs,
aus technischen oder betrieblichen Belangen,
aus internationalen Gegebenheiten, insbesondere aus der Fortentwicklung des internationalen Fernmeldevertragsrechtes oder
zur Anpassung auf Grund internationaler Gegebenheiten geänderter Frequenznutzungen notwendig ist. Dabei ist unter möglicher Schonung der wirtschaftlichen und betrieblichen Interessen des Bewilligungsinhabers vorzugehen.
- (3) Der Inhaber der Bewilligung hat jeder gemäß Abs. 2 angeordneten Änderung in angemessener Frist auf seine Kosten nachzukommen. Eine derartige Verfügung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.
Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz bleiben davon unberührt.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R9. Wann erlischt eine Bewilligung?

§ 85. (1) Die Bewilligung erlischt

1. **durch Ablauf der Zeit**, für die sie erteilt wurde;
2. **durch Verzicht** seitens des Bewilligungsinhabers;
3. **durch Widerruf**;
4. durch Erlöschen der Frequenzzuteilung gemäß § 60.

(3) Der Widerruf ist von der Behörde, welche die Bewilligung erteilt hat, auszusprechen, wenn

2. dies zur Sicherung des ungestörten Betriebes eines öffentlichen Kommunikationsnetzes notwendig ist;
3. der Bewilligungsinhaber gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die auf Grund der Bewilligung zu erfüllenden Auflagen oder Bedingungen grob oder wiederholt verstoßen hat;
4. die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind;
5. die Anlagen nicht oder nicht entsprechend dem bewilligten Verwendungszweck betrieben werden oder
6. die Anlagen nicht mit den bewilligten technischen Merkmalen betrieben werden und der Bewilligungsinhaber trotz Auftrags Änderungen nicht durchgeführt hat, oder
7. der Bewilligungsinhaber die gemäß § 82 vorgeschriebenen Gebühren trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet.

(5) Der Widerruf begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

(6) Widerruf und Verzicht sind an keine Frist gebunden. Die Verzichtserklärung hat schriftlich bei der Behörde zu erfolgen, die die Bewilligung erteilt hat.

(Anm.: Abs. 7 tritt mit 1.1.2020 in Kraft)

(8) Bei Erlöschen der Amateurfunkbewilligung ist die Urkunde über die Amateurfunkbewilligung innerhalb von zwei Monaten dem Fernmeldebüro zurückzustellen, das die Bewilligung erteilt hat.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R9. Wann erlischt eine Bewilligung?

§ 85. (1) Die Bewilligung erlischt

1. **durch Ablauf der Zeit**, für die sie erteilt wurde;
2. **durch Verzicht** seitens des Bewilligungsinhabers;
3. **durch Widerruf**;
4. durch Erlöschen der Frequenzzuteilung gemäß § 60.

§ 60. (1) Eine Zuteilung erlischt durch

1. Verzicht,
2. Widerruf,
3. Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, sowie

4. **Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Zuteilungsinhabers**, nicht aber im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge.

(2) Im Falle des Todes des Zuteilungsinhabers kann die Verlassenschaft dieses Recht bis zur Einantwortung in Anspruch nehmen, doch hat der Vertreter der Verlassenschaft dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R10. Was kann passieren, wenn Sie ohne oder ohne entsprechende Amateurfunkbewilligung Amateurfunk betreiben?

Damit begeht man eine **Verwaltungsübertretung**, welche mit einer Verwaltungsstrafe von **bis zu EURO (alt 3.633,63)** zu bestrafen ist.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R28. Rufzeichen und Sonderrufzeichen?

§ 83b.(3) In der Amateurfunkbewilligung ist dem Antragsteller ein Rufzeichen zuzuweisen. Wird dem Funkamateur innerhalb von fünf Jahren nach Erlöschen der ihm erteilten Amateurfunkbewilligung neuerlich eine Amateurfunkbewilligung erteilt, ist auf Wunsch des Funkamateurs das in der erloschenen Amateurfunkbewilligung zugewiesene Rufzeichen neuerlich zuzuweisen.

§ 78d. (1) Das zugewiesene Rufzeichen ist zu Beginn, vor Beendigung sowie wiederholt während des Funkverkehrs in der jeweils verwendeten Sendart vollständig auszusenden.

(2) Beim Betrieb einer Klubfunkstelle ist das der Klubfunkstelle zugewiesene Rufzeichen zu verwenden. Mit Zustimmung des Stationsverantwortlichen darf die Klubfunkstelle auch mit dem dem Mitbenützer zugewiesenen Rufzeichen betrieben werden, jedoch nur im Berechtigungsumfang der Bewilligung, mit der es zugewiesen wurde.

Sonderrufzeichen

§ 83c. (Anm.: Abs. 1 tritt mit 1.1.2020 in Kraft)

(2) Auf Antrag kann das Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland zur Verwendung bei besonderen Anlässen ein Sonderrufzeichen zuweisen. Die Zuweisung ist auf die Dauer des besonderen Anlasses zu befristen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R30. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Aussendungen durchgeführt werden?

TKG § 78a

- (3) **Aussendungen** dürfen mit einer Amateurfunkstelle nur durchgeführt werden
1. in den dem Amateurfunkdienst und der jeweiligen **Bewilligungsklasse zugewiesenen Frequenzbereichen**,
 2. mit den für die jeweilige **Bewilligungsklasse festgesetzten Sendarten**,
 3. mit **höchstens jener Sendeleistung**, die sich aus der für den jeweiligen **Frequenzbereich** festgesetzten höchsten zulässigen **Leistungsstufe** und aus der Amateurfunkbewilligung ergibt,
 4. mit nicht mehr als der jeweils **festgesetzten Bandbreite** und
 5. wenn der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Mitbenützer der Amateurfunkstelle während der gesamten Dauer der Aussendung **persönlich** an der Amateurfunkstelle **anwesend** ist, es sei denn, es handelt sich um eine Relaisfunkstelle oder einen Bakensender oder eine Remotefunkstelle.
- (4) Amateurfunkstellen dürfen mit Telekommunikationsnetzen mittels Internettechnologie verbunden werden, wenn die beteiligten Amateurfunkstellen ausschließlich für den Amateurfunkdienst verwendet werden.
- (5) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zum Zwecke der Ausbildung von Funkamateuren unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Amateurfunkdienstes Ausnahmen von Abs. 3 vorsehen.



§ 20. (1) AFV Als offene Sprache gelten auch die gebräuchlichen Ver
und Zeichen, Esperanto und Latein

Rechtliche Grundlagen

Hinweis: neben allen lebenden Sprachen
Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R31. Wie ist der Amateurfunkverkehr abzuwickeln?

Nachrichteninhalt

§ 78b. (1) Der gesamte Amateurfunkverkehr ist in offener Sprache abzuwickeln und auf folgenden Inhalt zu beschränken:

1. Übertragungsversuche,
 2. technische oder betriebliche Mitteilungen sowie
 3. Bemerkungen persönlicher Natur oder bildliche Darstellungen, für die wegen ihrer Belanglosigkeit eine Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten billigerweise nicht verlangt werden kann.
- (2)** Der Funkverkehr darf **nur zwischen bewilligten Amateurfunkstellen** stattfinden.
- (3)** Ergibt sich während des Funkverkehrs, dass dieser mit einer Funkstelle aufgenommen wurde, die keine bewilligte Amateurfunkstelle ist, so ist die Verbindung sofort abubrechen.
- (4)** Im Verkehr mit anderen Funkstellen ist alles zu unterlassen, was das Ansehen, die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes oder eines Landes gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt.
- (5)** Der Funkverkehr mit Amateurfunkstellen jener Staaten, die Einwände gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich erhoben haben, ist nicht zulässig.
Die Namen dieser Staaten sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesgesetzblatt kundzumachen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R32. Definieren Sie den Begriff „Not- und Katastrophenfunkverkehr“?

Not- und Katastrophenfunkverkehr

§ 78c. (1) **Notfunkverkehr** ist die Übermittlung von Nachrichten zwischen einer Funkstelle, die selbst in Not ist oder an einem Notfall beteiligt oder Zeuge des Notfalles ist, und einer oder mehreren Hilfe leistenden Funkstellen. Der Funkamateurl ist verpflichtet, über Aufforderung der für den Hilfeinsatz zuständigen Behörden im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr zu leisten und hat den Anordnungen der Behörden Folge zu leisten.

(2) **Notfall** ist ein Ereignis, bei dem die Sicherheit menschlichen Lebens zumindest gefährdet erscheint.

(3) **Katastrophenfunkverkehr** ist die Übermittlung von Nachrichten, die den nationalen oder internationalen Hilfeleistungsverkehr betreffen, zwischen Funkstellen innerhalb eines Katastrophengebietes sowie zwischen einer Funkstelle im Katastrophengebiet und Hilfe leistenden Organisationen.

(4) **Katastrophengebiet** ist ein geographisches Gebiet, in welchem eine Katastrophe stattgefunden hat, für die Dauer des Katastrophenfalles.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R32. Definieren Sie den Begriff „Not- und Katastrophenfunkverkehr“?

Not- und Katastrophenfunkverkehr – 2 --

§ 78c.

(5) Im Falle von Not- und Katastrophenfunkverkehr sowie bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen entfallen die Beschränkungen der §§ 78a Abs. 4 und 78b Abs. 1 bis 3.

(Anm.: Abs. 6 tritt mit 1.1.2020 in Kraft)

(6a) Die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Übung schriftlich dem örtlich zuständigen Fernmeldebüro anzuzeigen.

(7) Bei Empfang eines Notrufes ist der eigene Funkverkehr sofort zu unterbrechen und jede Störung des Notrufes zu unterlassen. Wird keine Antwort durch andere Funkstellen festgestellt, so ist unverzüglich Verbindung mit der notrufenden Funkstelle aufzunehmen. Erforderlichenfalls sind andere Funkstellen auf den Notruf aufmerksam zu machen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R33. Wo können Sie erfahren, unter welchen technischen Parametern (Sendart, Leistungsstufe, Einschränkungen, etc.) Sie mit Ihrer Lizenzklasse in welchem Frequenzband Amateurfunk betreiben dürfen?

In der **Anlage 2** der **Amateurfunkverordnung** werden die dem Amateurfunk zugewiesenen Frequenzbereiche, der Status, die zulässige Bewilligungsklasse und Leistungsstufe sowie eventuelle Bemerkungen bzw. Einschränkungen definiert.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R34. Was ist und wozu gibt es ein „Funktagebuch“?

Funktagebuch

§ 78g. (1) **Ein Funktagebuch ist zu führen**

- 1. im Fall von Notfunkverkehr, von Katastrophenfunkverkehr** und bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen,
 - 2. über Verlangen der Fernmeldebehörde zur Klärung frequenztechnischer Fragen.**
- (2) In das Funktagebuch sind die Aussendungen unter Angabe wesentlicher Merkmale einzutragen.**

(3) Bei Notfunkverkehr, bei Katastrophenfunkverkehr und bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen ist der vollständige Text der Nachricht aufzuzeichnen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R35. In welchem Umfang ist Mitbenützung einer Amateurfunkstelle möglich?

Mitbenützung

- § 78f. (1) Der **Inhaber** einer Amateurfunkbewilligung oder der Stationsverantwortliche können Personen, die die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben, die **Mitbenützung** der Amateurfunkstelle gestatten.
- (2) Der Mitbenützer einer Amateurfunkstelle darf diese nur in jenem Umfang benützen, der sich aus
1. der Prüfungskategorie seines Amateurfunkprüfungszeugnisses und
 2. der Bewilligungsklasse und Leistungsstufe der Amateurfunkbewilligung des Inhabers der Amateurfunkstelle oder der Klubfunkstelle
- (3) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zum Zwecke der Ausbildung von Funkamateuren unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Amateurfunkdienstes Ausnahmen von Abs. 2 vorsehen.
- (4) Der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Stationsverantwortliche bleiben für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Sie haben den Betrieb der Funkstelle ständig und sorgfältig zu überwachen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R36. Wer ist für Amtshandlungen nach dem Amateurfunkgesetz zuständig?

Zuständigkeit

§ 113. (1) Der örtliche Wirkungsbereich der obersten Fernmeldebehörde und des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen umfasst das gesamte Bundesgebiet.

(2) Die Fernmeldebüros sind eingerichtet:

1. in Graz für die Länder Steiermark und Kärnten,
2. in Innsbruck für die Länder Tirol und Vorarlberg,
3. in Linz für die Länder Oberösterreich und Salzburg sowie
4. in Wien für die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland.

(3) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, das örtlich in Betracht kommende Fernmeldebüro zuständig. Betrifft eine Maßnahme den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Fernmeldebüros, ist, unbeschadet des § 81 Abs. 3, einvernehmlich vorzugehen.

(5a) Gegen Bescheide des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, der Fernmeldebüros und des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und wegen Verletzung ihrer (seiner) Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R37. Nennen Sie einige Verwaltungsstrafbestimmungen in Bezug auf den Amateurfunk? (1)

Strafbestimmungen I

Verletzung von Rechten der Benutzer

§ 108. (1) Eine im § 93 Abs. 2 bezeichnete Person, die

- 1. unbefugt über die Tatsache oder den Inhalt des Telekommunikationsverkehrs bestimmter Personen einem Unberufenen Mitteilung macht oder ihm Gelegenheit gibt, Tatsachen, auf die sich die Pflicht zur Geheimhaltung erstreckt, selbst wahrzunehmen,**
- 2. eine Nachricht fälscht, unrichtig wiedergibt, verändert, unterdrückt, unrichtig vermittelt oder unbefugt dem Empfangsberechtigten vorenthält,**

ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen** zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur auf Antrag des Verletzten zu verfolgen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands **tw. Amateurfunk!**

R37. Nennen Sie einige Verwaltungsstrafbestimmungen in Bezug auf den Amateurfunk? (2)

Verwaltungsstrafbestimmungen I § 109

(4a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit **Geldstrafe bis zu 1 000 Euro** zu bestrafen, wer (Anm.: Z 1 tritt mit 1.1.2020 in Kraft)

1a. entgegen § 74 Abs. 1c bei Durchführung eines Betriebes im Sinn von § 74 Abs. 1a Z 2 diesen Betrieb nicht fristgerecht der Behörde anzeigt;

2. entgegen § 74 Abs. 1b bei Durchführung eines Betriebes im Sinn von § 74 Abs. 1a Z 2 diesen Betrieb nicht unmittelbar beaufsichtigt; (Anm.: Abs. 1b tritt mit 1.1.2020 in Kraft)

(Anm.: Z 3 tritt mit 1.1.2020 in Kraft)

3a. entgegen § 78c Abs. 6a bei **Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen diesen Betrieb nicht fristgerecht der Behörde anzeigt;**

Amateurfunk!

4. entgegen § 78a Abs. 3 **Aussendungen durchführt**

a) in **Frequenzbereichen, die zwar dem Amateurfunkdienst, nicht aber der jeweiligen Bewilligungsklasse zugewiesen sind, oder**

b) **mit anderen als für die jeweilige Bewilligungsklasse festgesetzten Sendarten oder**

c) **mit einer höheren als der zulässigen Sendeleistung oder**

d) **mit einer größeren als der festgesetzten Bandbreite** und keine Ausnahme gemäß § 78a Abs. 5 vorliegt;

5. entgegen § 78a Abs. 3 als Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder als Mitbenützer der Amateurfunkstelle **nicht während der gesamten Dauer der Aussendung persönlich an der Amateurfunkstelle anwesend ist;**

6. entgegen § 78a Abs. 4 Amateurfunkstellen mittels **Internettechnologie** verbindet und die **beteiligten Amateurfunkstellen nicht ausschließlich für den Amateurfunkdienst verwendet** werden;



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

Amateurfunk!

R37. Nennen Sie einige Verwaltungsstrafbestimmungen in Bezug auf den Amateurfunk? (3)

Verwaltungsstrafbestimmungen I § 109

(4a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit **Geldstrafe bis zu 1 000 Euro** zu bestrafen, wer

7. entgegen § 78b Abs. 2 und 3 **vorsätzlich mit einer Funkstelle, die keine bewilligte Amateurfunkstelle ist, Funkverkehr durchführt oder eine solche Funkverbindung nicht sofort abbricht**, wenn die Voraussetzungen des § 78c Abs. 5 nicht vorliegen;
8. entgegen § 78b Abs. 2 und 3 **Funkverkehr nicht mit einer bewilligten Amateurfunkstelle durchführt oder eine solche Funkverbindung nicht sofort abbricht**, wenn die Voraussetzungen des § 78c Abs. 5 nicht vorliegen;
9. entgegen § 78b Abs. 5 **mit Amateurfunkstellen jener Staaten, deren Einwand gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich** vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist, Funkverkehr durchführt;
10. entgegen § 78f Abs. 1 die **Mitbenützung seiner Amateurfunkstelle Personen gestattet, die nicht die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben**;
11. entgegen § 78f Abs. 2 **eine Amateurfunkstelle, ohne die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt zu haben, oder über den sich aus § 78f Abs. 2 Z 1 und 2 ergebenden Umfang hinaus mitbenützt** und keine Ausnahme gemäß § 78f Abs. 3 vorliegt;
12. entgegen § 78f Abs. 4 **bei der Mitbenützung nicht für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sorgt oder den Betrieb der Funkstelle nicht ausreichend überwacht**.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R37. Nennen Sie einige Verwaltungsstrafbestimmungen in Bezug auf den Amateurfunk? (4)
Verwaltungsstrafbestimmungen I § 109 **Amateurfunk!**

(4b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit **Geldstrafe bis zu 3 000 Euro** zu bestrafen, wer

1. entgegen § 78a Abs. 3 **Aussendungen in Frequenzbereichen, die nicht dem Amateurfunkdienst zugewiesen sind**, durchführt;
2. entgegen § 78b Abs. 4 **im Verkehr mit anderen Funkstellen das Ansehen, die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes oder eines Landes gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt**;
3. entgegen § 78c Abs. 7 **Notrufe stört oder nicht beantwortet**;
4. entgegen § 78d **ein anderes als das zugewiesene Rufzeichen oder kein Rufzeichen aussendet**.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R37. Nennen Sie einige Verwaltungsstrafbestimmungen in Bezug auf den Amateurfunk? (5)

Verwaltungsstrafbestimmungen I § 109

Amateurfunk!

(5) Bei der Bemessung der Geldstrafen gemäß Abs. 1 bis 4 ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob die Tat gewerbsmäßig oder wiederholt begangen wurde. Wurde die Tat gewerbsmäßig begangen, so ist der dadurch erzielte unrechtmäßige Vorteil gemäß dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens bei der Bemessung zu berücksichtigen.

(5a) Wer das Delikt nach Abs. 4 Z 10 wiederholt begeht, ist mit einer Mindeststrafe von 10 000 Euro zu bestrafen.

(6) **Eine Verwaltungsübertretung** gemäß Abs. 1 bis 4b **liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.**

Amateurfunk!

(7) **Im Straferkenntnis können die Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt werden.**

(8) Die nach diesem Bundesgesetz durch die Fernmeldebüros verhängten Geldstrafen fallen dem Bund zu.

(9) Sofern in einem Verfahren nach Abs. 1 bis 4 Beschuldigter ein Betreiber von öffentlichen Kommunikationsdiensten oder -netzen ist, hat die Verwaltungsstrafbehörde der Regulierungsbehörde eine Abschrift der Verfahrenserledigung zu übermitteln ...



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R38. Was ist eine „CEPT-Lizenz“ (oder CEPT - Novizen - Lizenz)?

§ 3. (1) AFV Die CEPT-Lizenz ist eine Amateurfunkbewilligung, die einen Hinweis darauf enthält, dass sie eine CEPT-Lizenz darstellt, und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung T/R61-01 anwendet, erteilt wurde, oder eine Urkunde, die einen Hinweis darauf enthält, dass sie eine CEPTLizenz darstellt, und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung T/R61-01 anwendet, ausgestellt wurde.

(1a) Die CEPT Novizen-Lizenz ist eine Amateurfunkbewilligung, die einen Hinweis darauf enthält, dass sie eine CEPT Novizen-Lizenz darstellt und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung ERC/REC(05)06 anwendet, erteilt wurde, oder eine Urkunde, die einen Hinweis darauf enthält, dass sie eine CEPT Novizen-Lizenz darstellt und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung ERC/REC(05)06 anwendet, ausgestellt wurde.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R39. Was darf ein ausländischer CEPT-Lizenz oder CEPT-Novizen-Lizenz Inhaber in Österreich ohne eigene österreichische Bewilligung?

§ 3. (4) AFV Personen, die Inhaber einer ausländischen CEPT-Lizenz oder einer ausländischen CEPT Novizen-Lizenz sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen drei Monate ab dem Tag der Einreise nach Österreich eine Amateurfunkstelle errichten und betreiben.

R40. Was bedeutet der Begriff „Reziprozität“ und nennen Sie ein Beispiel?

Reziprozität ist ein Begriff aus dem Völkerrecht und besagt, dass ein Staat die Angehörigen fremder Staaten so behandelt, wie seine eigenen Staatsbürger in diesem Staat behandelt werden.

Ausländern wird also in Österreich die Bewilligung grundsätzlich nur dann zu erteilen sein, wenn in dem Land, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, auch Österreichern die Errichtung und der Betrieb von Amateurfunkstellen gestattet wird.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R41. Nennen Sie die Bewilligungsklassen und wozu berechtigen diese? ▶

Es gibt drei Bewilligungsklassen - die Klasse 1, die Klasse 3 und die Klasse 4.

International wird nur die Klasse 1 als „CEPT-Amateurfunkbewilligung“ und die Klasse 4, die „CEPT-Novizen-Lizenz“ anerkannt, während die Klasse 3 nur in Österreich gilt.

§ 8. (1) AFV Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1 darf alle in Anlage 2 bezeichneten Frequenzbereiche unter Beachtung allfälliger dort enthaltener Einschränkungen und unter Beachtung der Verhaltensvorschriften der Anlage 3 benutzen. Voraussetzung für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse ist die erfolgreiche Ablegung der Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 1.

(3) Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 3 darf nur die in Anlage 2 besonders bezeichneten Frequenzbereiche (144-146 MHz, 430-440 MHz) unter Beachtung allfälliger dort enthaltener Einschränkungen und unter Beachtung der Verhaltensvorschriften der Anlage 3 benutzen. Voraussetzung für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse ist die erfolgreiche Ablegung der Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 3. Auf Grund einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse dürfen keine Selbstbauanlagen sondern nur kommerziell gefertigte und nicht veränderte Sendeanlagen verwendet werden. Der Betrieb ist nur mit Leistungsstufe A zulässig.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R41. Nennen Sie die Bewilligungsklassen und wozu berechtigen diese?

(4) Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 4 darf nur die in Anlage 2 besonders bezeichneten Frequenzbereiche unter Beachtung allfälliger dort enthaltener Einschränkungen und unter Beachtung der Verhaltensvorschriften der Anlage 3 benutzen. Voraussetzung für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse ist die erfolgreiche Ablegung der Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 4. Auf Grund einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse dürfen keine Selbstbauanlagen, sondern nur kommerziell gefertigte und nicht veränderte Sendeanlagen verwendet werden. Der Betrieb ist nur mit Leistungsstufe A zulässig.

§ 23. AFV Eine Klubfunkstelle, für die eine Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1 vorliegt, darf auch von Personen mitbenutzt werden, die eine Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 3 oder 4 erfolgreich abgelegt haben, wenn dies zum Zweck der Ausbildung geschieht und der Funkbetrieb von einer Person überwacht wird, die Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1 ist.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R42. Welche Leistungsstufen kennen Sie und nennen Sie deren Merkmale?

§ 9. (1) AFV Für den Amateurfunkdienst werden folgende Leistungsstufen festgesetzt:

- Leistungsstufe A maximal 100 Watt (Spitzenleistung)
- Leistungsstufe B maximal 200 Watt (Spitzenleistung)
- Leistungsstufe C maximal 400 Watt (Spitzenleistung)
- Leistungsstufe D maximal 1000 Watt (Spitzenleistung)

(2) Eine Überschreitung dieser Grenzwerte um maximal 20% ist als Messabweichung zu tolerieren.

R43. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Amateurfunkbewilligung für die „Leistungsstufe C„ erteilt werden?

§ 9. (3) AFV Eine Amateurfunkbewilligung für die Leistungsstufe C ist auf Antrag zu erteilen, wenn an dem im Antrag genannten Standort bereits seit mindestens einem Jahr eine Amateurfunkstelle mit der Leistungsstufe B störungsfrei betrieben wurde.

R44. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Amateurfunkbewilligung für die „Leistungsstufe D„ erteilt werden?

§ 9. (4) AFV Eine Amateurfunkbewilligung für die Leistungsstufe D ist auf Antrag nur Amateurfunkvereinen und im öffentlichen Interesse tätigen Organisationen zu erteilen und kann von den Ergebnissen der Durchführung eines Probetriebes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist eine mit sechs Monaten befristete Bewilligung zur Durchführung des Probetriebes zu erteilen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R45. Was bedeutet der Status des Amateurfunkdienstes (Primär, Primär/Exklusiv (Pex), Sekundär, ISM)?

§ 11. (1) AFV In Anlage 2 ist der Status des Amateurfunkdienstes mit Pex, P und S ausgewiesen:

1. **Pex = primärer Funkdienst (exklusiver Bereich für den Amateurfunkdienst)**
- P = primärer Funkdienst** (Bereich wird von anderen Funkdiensten mit gleichen oder geringeren Rechten mitbenutzt)
3. **S = sekundärer Funkdienst**
 - (2) Der primäre Funkdienst hat Vorrang gegenüber im gleichen Frequenzbereich arbeitenden sekundären Funkdiensten.
 - (3) Funkstellen des sekundären Funkdienstes:
 - a) dürfen keine schädlichen Störungen bei den Funkstellen der primären Funkdienste verursachen, denen Frequenzen bereits zugeteilt sind oder später zugeteilt werden könnten;
 - b) können keinen Schutz gegen schädliche Störungen durch Funkstellen der primären Funkdienste verlangen, denen Frequenzen bereits zugeteilt sind oder später zugeteilt werden könnten;
 - c) können jedoch Schutz gegen schädliche Störungen durch Funkstellen des gleichen sekundären Funkdienstes oder anderer sekundärer Funkdienste verlangen, denen später Frequenzen zugeteilt werden könnten.
 - (4) **In Frequenzbereichen, die für industrielle, wissenschaftliche und medizinische Anwendung von Hochfrequenzenergie zugewiesen sind (ISM-Bereiche), müssen Amateurfunkstellen Beeinträchtigungen in Kauf nehmen.**

ISM: industrial, scientific, medical



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R46. Ist die Verwendung der Betriebsart „Telegraphie“ an eine bestimmte Voraussetzung gebunden?

Nein, sowohl bei Klasse 1, Klasse 3 und Klasse 4 ist die Verwendung aller Betriebsarten zulässig.

Anmerkung: Beachten Sie , dass einige Länder außerhalb der CEPT für die Erteilung einer Gastlizenz auf Frequenzen unter 30 MHz eine abgelegte Telegraphieprüfung verlangen!



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R47. Wann wird eine schädliche Störung als solche behandelt?

§15. (1) AFV Eine schädliche Störung wird nur dann als solche behandelt, wenn die Funkanlagen entsprechend den Bewilligungen errichtet sind und die gestörte Empfangsanlage vorschriftsmäßig betrieben wird.

(2) Schädliche Störungen liegen insbesondere dann nicht vor, wenn die Behinderungen des Funkverkehrs einer Amateurfunkstelle durch andere ordnungsgemäß errichtete und betriebene Amateurfunkstellen verursacht werden oder die gestörte Funkanlage in ISM-Bändern betrieben wird.

(3) Bei schädlichen Störungen von Telekommunikationseinrichtungen kann die Fernmeldebehörde, nach Feststellung, dass alle an der Störung beteiligten Anlagen den geltenden Vorschriften entsprechen, unter Abwägung des wirtschaftlich vertretbaren Aufwandes alle erforderlichen technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Behebung der Störung anordnen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R48. Was gilt für einen Amateurfunkbetrieb auf Schiffen und in Flugzeugen?

§ 16. AFV

An Bord eines Luftfahrzeuges entscheidet der verantwortliche Pilot,

an Bord eines Seefahrzeuges entscheidet der Kapitän,

ob Amateurfunkverkehr durchgeführt werden darf.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R49. Welche Aussendungen dürfen von einer Amateurfunkstelle empfangen werden?

§ 19. AFV: Mit der Empfangsanlage einer Amateurfunkstelle dürfen nur folgende Aussendungen empfangen werden:

- Aussendungen anderer Amateurfunkstellen,
2. Rundfunkaussendungen,
3. Nachrichten an alle, soweit sie für den allgemeinen Gebrauch in der Öffentlichkeit bestimmt sind, und
4. Not- und Katastrophenfunkverkehr.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R50. Was darf der Nachrichteninhalte einer Amateurfunkausendung sein?

§ 78b. (1) Der gesamte Amateurfunkverkehr ist **in offener Sprache** abzuwickeln und auf folgenden Inhalt zu beschränken:

- 1. Übertragungsversuche,**
 - 2. technische oder betriebliche Mitteilungen** sowie
 - 3. Bemerkungen persönlicher Natur oder bildliche Darstellungen,** für die wegen ihrer Belanglosigkeit eine Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten billigerweise nicht verlangt werden kann.
- (2) Der Funkverkehr darf **nur zwischen bewilligten Amateurfunkstellen** stattfinden.
- (3) Ergibt sich während des Funkverkehrs, dass dieser mit einer Funkstelle aufgenommen wurde, die keine bewilligte Amateurfunkstelle ist, so ist die Verbindung sofort abubrechen.
- (4) Im Verkehr mit anderen Funkstellen ist alles zu unterlassen, was das Ansehen, die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes oder eines Landes gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt.
- (5) Der Funkverkehr mit Amateurfunkstellen jener Staaten, die Einwände gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich erhoben haben, ist nicht zulässig. Die Namen dieser Staaten sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

§ 20 AVF

- (5) Die Verwendung von Einrichtungen, die die Verständlichkeit der Nachricht einschränken, ist nicht gestattet.**



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R51. Gibt es eine Möglichkeit, dass ein Funkamateur, der die Prüfungskategorie 3 erfolgreich abgelegt hat, auf anderen Frequenzen als dem 2m und 70cm-Band Funkverkehr haben darf?

§ 23. AFV Eine Klubfunkstelle, für die eine Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1 vorliegt, darf auch von Personen mitbenutzt werden, die eine Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 3 oder 4 erfolgreich abgelegt haben, wenn dies zum Zweck der Ausbildung geschieht und der Funkbetrieb von einer Person überwacht wird, die Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1 ist.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R52. Wer darf eine Relaisfunkstelle errichten/ betreiben/ benutzen und wie ist deren Rufzeichen auszusenden?

§ 36. AFV Eine Amateurfunkbewilligung für eine Relaisfunkstelle wird nur dann erteilt, wenn der Antragsteller ein Amateurfunkverein oder eine im öffentlichen Interesse tätige Organisation ist und der Einsatz der Betriebsfrequenzen hinsichtlich bereits zugeteilter oder geplanter in- und ausländischer Frequenzen störungsfrei erfolgen kann.

Für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Amateurfunkstelle ist ein eigenes Bewilligungsverfahren einzuhalten.

§ 42. (1) AFV Die Benützung einer Relaisfunkstelle ist allen Amateurfunkstellen zu gestatten.

(2) Bei Relaisfunkstellen für Sprachübertragung muss das Rufzeichen in Sprache oder mit einer Geschwindigkeit von 60 bis 100 Zeichen pro Minute in Telegraphie ausgesendet werden.

Bei allen übrigen Arten von Relaisfunkstellen ist die Aussendung des Rufzeichens in der jeweils verwendeten Sendart vorzunehmen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R53. Was haben Sie zu tun, wenn Sie Funkverkehr mit einer nicht bewilligten Amateurfunkstelle haben und mit wem dürfen Sie keinen Amateurfunkverkehr haben?

TKG § 78b

- (3) Ergibt sich während des Funkverkehrs, dass dieser mit einer Funkstelle aufgenommen wurde, die keine bewilligte Amateurfunkstelle ist, so ist die Verbindung sofort abubrechen.
- (4) Im Verkehr mit anderen Funkstellen ist alles zu unterlassen, was das Ansehen, die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes oder eines Landes gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt.
- (5) Der Funkverkehr mit Amateurfunkstellen jener Staaten, die Einwände gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich erhoben haben, ist nicht zulässig.
Die Namen dieser Staaten sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesgesetzblatt kundzumachen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R55. Was bedeutet missbräuchliche Verwendung von Funkanlagen?

- § 78. (1) **Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden.** Als missbräuchliche Verwendung gilt:
1. jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt;
 2. jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benützer;
 3. jede Verletzung der nach diesem Gesetz und den internationalen Verträgen bestehenden Geheimhaltungspflicht und
 4. jede Nachrichtenübermittlung, die nicht dem bewilligten Zweck einer Funkanlage entspricht.
- (2) Inhaber von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen haben, soweit ihnen dies zumutbar ist, sowie unter Berücksichtigung des **Grundrechtes auf Datenschutz** im Sinne des Datenschutzgesetzes und der DSGVO, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen. Diensteanbieter, welche lediglich den Zugang zu Kommunikationsdiensten vermitteln, gelten nicht als Inhaber.
- (3) Funkanlagen dürfen nur für den **bewilligten Zweck** sowie an den in der Bewilligung **angegebenen Standorten**, bewegliche Anlagen nur in dem in der Bewilligung angegebenen Einsatzgebiet betrieben werden.
- (4) Funksendeanlagen dürfen nur unter Verwendung der mit der Bewilligung **zuge teilten Frequenzen und Rufzeichen** betrieben werden.
- (5) Funkanlagen, die weder auf Grund des Telekommunikationsgesetzes zugelassen wurden noch den Bestimmungen des FMaG 2016 entsprechen, sowie Telekommunikationsendeinrichtungen, die weder auf Grund des Telekommunikationsgesetzes zugelassen wurden noch den Bestimmungen des ETG 1992 entsprechen, dürfen weder mit einem öffentlichen Kommunikationsnetz verbunden noch in Verbindung mit diesem betrieben werden.
- (6) Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen dürfen nur so betrieben werden, dass **keine Störungen** eines öffentlichen Kommunikationsnetzes erfolgen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R56. Was hat der Inhaber einer Amateurfunkstelle zu tun, wenn er nicht bei dieser Stelle anwesend ist?

Sicherungsmaßnahmen

§ 78h. Der Inhaber einer Amateurfunkstelle hat geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Inbetriebsetzung seiner Funkstelle durch unbefugte Personen ausschließen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R57. Welche Bestimmungen sind beim Betrieb einer Amateurfunkstelle im Ausland zu beachten?

Die Bestimmungen des Gastlandes.

R58. Unter welchen Voraussetzungen darf der Inhaber einer Bewilligungsklasse 3 im Ausland Amateurfunkbetrieb durchführen?

Er muss eine Gastlizenz beantragen.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R59. Wozu berechtigt eine Amateurfunkbewilligung der Klasse 4?

Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Klasse 4 darf:

- Sendebetrieb im 160, 80, 15, 10, 2m und 70cm-Band
- mit Leistungsstufe A (max. 100 W)
- nur kommerzielle, unmodifizierte Geräte verwenden



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R60. Aufgrund welcher internationalen Regelung dürfen Funkamateure aus bestimmten Ländern auch ohne individuelle Gastzulassung vorübergehend in Österreich Amateurfunk ausüben?

Aufgrund der Empfehlung **T/R 61-01** der „Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen“ (CEPT).

Die Empfehlung T/R 61-01 regelt die Gültigkeit von Amateurfunkbewilligungen für die CEPT - Mitgliedsländer.

Demnach darf mit einer Bewilligungsklasse 1 (entspricht dem CEPT-Zertifikat für Funkamateure) in den CEPT-Mitgliedsländern auf die Dauer von 3 Monaten ohne Gastlizenz Amateurfunkbetrieb unter Beachtung der nationaler Bestimmungen durchgeführt werden.

Die Empfehlung T/R 61-02 regelt den Umfang und Inhalt der Amateurfunkprüfung zur Erlangung eines CEPT-Zertifikates (entspricht der Bewilligungsklasse 1).

Die Empfehlung ERC/REC 05/06 regelt den Umfang und Inhalt der Amateurfunkprüfung zur Erlangung eines CEPT-Novice-Zertifikates (entspricht der Bewilligungsklasse 4).

Anmerkung: eine Reihe von nicht-CEPT-Ländern anerkennt diese Regelungen ebenfalls, wobei das angestrebte Ziel ein weltweit gültiges Amateurfunkzertifikat ist.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

R61. Unter welchen Voraussetzungen ist die Verbindung von Amateurfunkstellen mittels Internet-Technologie zulässig?

Die Verknüpfung von Amateurfunk und Internet ist zulässig, wenn damit zwei oder mehrere Amateurfunkstellen verbunden und damit neue Übertragungstechnologien erprobt werden.

Diese Verknüpfung darf nicht für gewerblich-wirtschaftliche Zwecke verwendet oder nur als Internetzugang genutzt werden.

§ 78 a

(4) Amateurfunkstellen dürfen mit Telekommunikationsnetzen mittels Internettechnologie verbunden werden, wenn die beteiligten Amateurfunkstellen ausschließlich für den Amateurfunkdienst verwendet werden.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

AMATEURFUNKGESETZ 1998 – AFG - Aufgehoben

Langtitel:

Bundesgesetz betreffend den Amateurfunkdienst (Amateurfunkgesetz 1998 - AFG)
(NR: GP XX RV 1218 AB 1497 S. 149. BR: AB 5825 S. 647.)

StF: BGB1. I Nr. 25/1999

Änderung

idF: BGB1. I Nr. 32/2002 (NR: GP XXI RV 803 AB 909 S. 87.
BR: AB 6559 S. 683.)

Präambel/Promulgationsklausel

Inkrafttreten:

§ 32. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit **1. Februar 1999** in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. März 1999 in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

Telekommunikationsgesetz

Langtitel:

Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird

(Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003)

StF: BGBl. I Nr. 70/2003 (NR: GP XXII RV 128 AB 184 S. 29. BR: 6800 AB 6804 S. 700.)

[CELEX-Nr.: 32002L0019, 32002L0020, 32002L0021, 32002L0022, 32002L0058]

Änderung

idF: Gesamte Rechtsvorschrift für Telekommunikationsgesetz 2003, Fassung vom 13.05.2019,

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?>

Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002849



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

AMATEURFUNKVERORDNUNG – AFG in der geltenden Fassung 2004
Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie zur
Durchführung des Amateurfunkgesetzes (Amateurfunkverordnung - AFV)
StF: BGB1. I1 Nr. 126/1999

Änderung

idF: BGBl. I1 Nr. 69/2002

Verordnung vom 30. September 2003, BGBl. II Nr. 455

Verordnung vom 25. Februar 2004, BGBl. II Nr. 89

Verordnung vom 2. Februar 2006, BGBl. II Nr. 42

Verordnung vom 12. November 2008, BGBl. II Nr. 390

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des Amateurfunkgesetzes, BGBl. I Nr. 25/1999, wird verordnet:



Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

AMATEURFUNKGEBÜHRENVERORDNUNG - AFGV

Langtitel:

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Gebühren im Bereich des Amateurfunks (Amateurfunkgebührenverordnung - AFGV)
StF: BGBl. I 1 Nr. 125/1999

Änderung

idF: BGBl. I 1 Nr. 111/2001
BGBl. I 1 Nr. 388/2001

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 8 des Bundesgesetzes betreffend den Amateurfunkdienst, BGBl. I Nr. 25/1999, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

2.5	14.6.2009	OE3GSU	Kleinere Ergänzungen, neuer Fragenkatalog eing.
		Rechtliche Grundlagen	
	2.6	7.12.2009	Kleinere Korrekturen
Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands			
2.7	30.1.2010	OE6GC	Kleinere Ergänzungen
2.8	10.7.2010	OE3GSU	Minor Changes
2.9	24.8.2010	OE6AAD	Ergänzungen, Grafiken
3.0	1.7.2011	OE3GSU	Druckfehlerberichtigung, kl. Ergänzungen
3.1	Juli 2012	OE3GSU	Kleiner Änderungen, Korrekturen

4.0 Juni 2019 OE1HWS Anpassung TKG per Juni 2019

Bei Änderungswünschen oder Hinweise auf Fehler bitte um Mitteilung an oe1hws@oevsv.at!